

Rundschreiben Corona-Krise - Stand 18.03.2020

Liebe Mandantinnen und Mandanten,

wir befinden uns in einer schwierigen Zeit. Es gilt diese so gut wie möglich zu überstehen – gesundheitlich und finanziell. Für die finanzielle Situation wurden und werden von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung Mittel bereitgestellt. Über den aktuellen Stand wollen wir Sie hier informieren.

Die zentrale Botschaft der Bundesregierung: Es ist genug Geld vorhanden, um die Krise zu bekämpfen und wir werden diese Mittel jetzt einsetzen. Wir werden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen.

Darauf kann sich jede und jeder verlassen.

Am 16.03.2020 hat die Bayerische Staatsregierung unter der Führung des Bayerischen Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und des Bayerischen Wirtschaftsministers Hubert Aiwanger aufgrund der „Corona-Krise“ für den Freistaat Bayern den Katastrophenfall verkündet. In den anderen Bundesländern sieht die Situation ähnlich aus.

Für die mittelständischen Unternehmen und unsere Gesellschaft ist mit deutlichen Umsatzeinbußen, einer globalen Rezession und deutlich sinkenden Steuereinnahmen für den Staatshaushalt zu rechnen.

Die Bayerische Staatsregierung hat ein „Corona-Schutzschirmverfahren“ mit einem Volumen von 10 Mrd. € aufgelegt, um die mittelständischen Unternehmen und Arbeitsplätze zu sichern und die Krise gemeinschaftlich zu überwinden. Hinweise unter: <https://www.stmwi.bayern.de/coronavirus/>

Maßnahmen der Bundesregierung sowie das Schutzschirmverfahren für die Bayerische Wirtschaft:

1. Kurzarbeitergeld bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen (siehe dazu auch unser Sonderrundschreiben Kurzarbeitergeld)

Wird in Folge des Coronavirus eine vorübergehende Reduzierung der üblichen Arbeitszeiten notwendig, können betroffene Betriebe bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit Kurzarbeitergeld beantragen.

Darüber hinaus werden – wie von Bayern gefordert – erweiterte Kurzarbeitsregelungen umgesetzt. Im Einzelnen soll es folgende Erleichterungen geben:

- Das Erfordernis, dass mindestens ein Drittel der Belegschaft vom Arbeitsausfall betroffen ist, wird auf eine Schwelle von 10 Prozent abgesenkt.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden vollständig von der Bundesagentur für

- Arbeit übernommen.
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden wird teilweise oder vollständig verzichtet.
 - Auch Leiharbeitnehmer können Kurzarbeitergeld beziehen.
 - Wie bereits am 29.01.2020 von der Bundesregierung beschlossen, soll im gleichen Zug eine Verlängerung des Kurzarbeitergeldbezugs von 12 auf 24 Monate ermöglicht werden.

Informationen zum Kurzarbeitergeld, Ihre zuständige Arbeitsagentur sowie eine Online-Anzeige- bzw. eine Antragsfunktion finden Sie auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit in einem gesondert versendeten Merkblatt.

Regelung für Selbstständige

Auch Selbstständige haben einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie wegen der Anordnung einer Quarantäne Verdienstauffälle haben. Anders als Arbeitnehmer, müssen sie sich aber direkt an die zuständige Behörde wenden. Das ist in Bayern die jeweilige Bezirksregierung (z.B. die Regierung von Unterfranken). Als Nachweis des Verdienstauffalls kann zum Beispiel die Bescheinigung des Finanzamts über die Höhe des letzten Jahreseinkommens dienen.

2. Steuerstundungen und Anpassung der Vorauszahlungen bei den Gemeinden und den Finanzbehörden beantragen

Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuer können in einem vereinfachten Vordruckverfahren gestundet sowie Vorauszahlungen der Gewerbesteuer auf null gesetzt werden. Bis zu einer etwaigen bundeseinheitlichen Regelung gilt Folgendes:

Auf die üblichen Stundungszinsen in Höhe von 0,5 Prozent pro Monat können die Finanzämter im konkreten Einzelfall teilweise oder ganz verzichten, wenn glaubhaft gemacht wird, dass für die fehlende Liquidität die Corona-Epidemie ursächlich ist. Zudem soll auf Vollstreckungen und Säumniszuschläge im Zusammenhang mit den Corona-Auswirkungen verzichtet werden. Ihr Ansprechpartner sind die Gemeinden und die Finanzbehörden. Selbstverständlich unterstützen wir Sie bei allen Anträgen und Fragestellungen rund um das Thema „Steuer“.

Vordruck zu Beantragung von Steuererleichterungen - Direktlink auf das Dokument: <https://www.finanzamt.bayern.de?doc=104233>.

Das Vordruckmuster wird auch auf der Startseite des Bayerischen Landesamt für Steuern (BayLfSt) mit weiteren Erläuterungen zur Verfügung gestellt: <https://www.finanzamt.bayern.de/LfSt/default.php?f=LfSt&c=n&d=x&t=x>

Auf **Vollstreckungsmaßnahmen** (z. B. Kontopfändungen) **bzw. Säumniszuschläge** werde bis zum 31.12.2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Coronavirus betroffen sei. <https://wts.com/de-de/publishing-article/20200316-bmf-bmwi-massnahmenpaket-corona~publishing-article?language=de>

Um Unternehmen zu schützen, die infolge der Corona-Epidemie in finanzielle Schieflage geraten und Liquiditätshilfe in Anspruch nehmen wollen, soll die **Insolvenz-Antragspflicht** bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Eine entsprechende Regelung be-

reitet das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz vor:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

3. „Härtefallfonds“ Soforthilfe für besonders betroffene kleine und mittlere Unternehmen bestimmter Branchen bei der Regierung von Unterfranken beantragen

Mittelständische Unternehmen mit weniger als 250 Arbeitnehmern vor allem aus den Branchen Gastro & Hotelgewerbe, Tourismus, Freizeit, Kultur und Handel können unbürokratisch einmalig bis zu

30.000 € an Zuschüssen als Soforthilfe bei den Regierungsbezirksverwaltungen beantragen. Weitere Hinweise unter:

<https://www.regierung.unterfranken.bayern.de/aufgaben/3/1/04532/index.html>

Diese Gelder sollen die kurzfristige Zahlungsfähigkeit der von der Krise und den Umsatzausfällen besonders hart getroffenen Unternehmen sicherstellen. Zum bayerischen Härtefallfonds plant jetzt auch Finanzminister Scholz (**bundesweite**) **Notfallfonds** für KMU einzurichten:

<https://www.handelsblatt.com/dpa/wirtschaft-handel-und-finanzen-virus-scholz-kuendigt-notfallfonds-fuer-mittelstaendische-wirtschaft-an/25650954.html>

4. Mittelstands-Sofortkredite über LfA-Mittel und KfW-Mittel bei den Hausbanken beantragen

Mit einem Bürgschaftsvolumen von 500 Mio. € wird die LfA-Förderbank des Freistaates Bayern mittelständische Unternehmen bei Sofortkrediten zur Sicherung der Liquidität unterstützen. Die Ausreichung der Darlehen und die Anträge erfolgen über die Hausbanken (Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Privatbanken). Diese werden mit bis zu 90 % über LfA-Bürgschaften abgesichert, d. h. der Freistaat haftet den finanzierenden Banken bei einem Ausfall. Sprechen Sie den Firmenkundenbetreuer Ihrer Hausbank an.

Wichtige Hinweise für Arbeitgeber

Nützliche Hinweise haben die Berufskammern und Verbände (z.B. Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft „vbw“) veröffentlicht.

Mögliche betriebswirtschaftliche Maßnahmen in Ihrem Unternehmen

Wichtigste Zielsetzung für das Überleben des Betriebs ist es, die Liquidität bzw. Zahlungsfähigkeit des Unternehmens sicher zu stellen. Deshalb gilt der Grundsatz: Liquidität vor Rentabilität.

- Nehmen Sie Kontakt mit Ihrer Bank auf bzgl. der Inanspruchnahme und/oder Ausweitung von Kreditlinien.
- Vorgesehene Ausgaben und Investitionen auf das Mindestmaß reduzieren.
- Zeitliche Verschiebung von Einnahmen und Ausgaben steuern, z. B. mit (strategischen) Lieferanten reduziertes Einkaufsvolumen und Verlängerung der Zah-

- lungsziele abstimmen oder mit der eigenen Belegschaft über Stundenkürzungen, Gleitzeitabbau, Aufbau Minusstunden und Lohnfortzahlungen sprechen.
- Beanspruchen Sie bei Bedarf die Möglichkeiten der Steuerstundung bzw. Reduzierung der Vorauszahlungen.

Dabei ist eine offene Kommunikation mit allen Geschäftspartnern und der Belegschaft in Krisenzeiten selbstverständlich.

Weitere allgemein nützliche Links

Hier der Infektionsmonitor des StMGP sowie die beiden Allgemeinverfügungen zu Schulschließungen und Besuchsverboten in Alten- und Pflegeheimen:

<https://www.stmgrp.bayern.de/vorsorge/infektionsschutz/infektionsmonitor-bayern/>

Hier findet sich das Merkblatt („Plakat“) inkl. QR-Code zum Runterladen der Risikogebiete aufs Handy:

https://www.stmgrp.bayern.de/wp-content/uploads/2020/03/2020-03-04_plakat_stmgrp_coronavirus_allgemein_barrierefrei.pdf

Hier finden sich für verschiedene Personengruppen speziell zusammengestellte Informationen (für Patienten, Ärzte, Pfleger, Schüler, Lehrer, Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Alten- und Pflegeheime, den Umgang mit verstorbenen Patienten, Reisende, regionale und überregionale Hotlines für Bürger):

https://www.lgl.bayern.de/gesundheit/infektionsschutz/infektionskrankheiten_a_z/coronavirus/covid_uebersicht.htm

Hier informiert das Kultusministerium Schüler, Lehrer, Schulleiter:

<https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/6901/unterricht-an-bayerischen-schulen-wird-eingestellt.html>

Hier informiert das StMAS zur Kinder-Notfallbetreuung:

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php#baykibig>

Hier ein Link zur allgemeinen Risikobewertung und Handlungsempfehlung für Veranstaltungen durch das RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risiko_Grossveranstaltungen.html

In Eigener Sache

Auch uns zwingen die aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus zu Anpassungen an diese Ausnahmesituation. Wir schränken weitgehend unsere persönlichen Termine ein, stehen Ihnen wie gewohnt telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung und sind davon überzeugt, dass sich sehr viele Fragestellungen auch auf diesem Wege lösen lassen. Sollten Sie keine Möglichkeiten haben, uns Ihre Unterlagen digital zukommen zu lassen steht unsere Kanzlei selbstverständlich für Sie offen und Unterlagen können abgegeben werden. Viele unserer Mitarbeiter befinden sich im home-office, sind aber telefonisch wie gewohnt zu erreichen. Unsere Öffnungszeiten haben wir daher von Montag

bis Donnerstag von 8.00 bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr geändert.

Wir hoffen, diese schwierige Zeit gemeinsam mit Ihnen zu meistern und wünschen Ihnen und uns, dass wir gesund bleiben und baldmöglichst alle uneingeschränkt zur Normalität zurückkehren können.

Ihre Berater und Mitarbeiter

von

MERGET + PARTNER PartG mbB

MERGET, SAUER + Kollegen GmbH, Steuerberatungsgesellschaft